

# **Ehrenrats-Ordnung (EO) des Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V.**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Präambel	1
§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich	1
§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrates	1
§ 3 Unabhängigkeit	1
§ 4 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates	2
§ 5 Form des Antrages	2
§ 6 Zurückweisung von Anträgen	2
§ 7 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden	2
§ 8 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage	2
§ 9 Ladung zur mündlichen Verhandlung	2
§ 10 Vertretung	2
§ 11 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit	2
§ 12 Verfahrensgestaltung	3
§ 13 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates	3
§ 14 Protokoll	3
§ 15 Vergleich	3
§ 16 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates	3
§ 17 Kosten des Verfahrens	4
§ 18 Vollstreckung	4
§ 19 Hinterlegung der Entscheidung	4

## **Präambel**

(1) Der Schwarzwildbrackenverein (Slovensky Kopov) e.V. (SBV) bedient sich des VDH-Verbandsgerichts, sofern die im § 3 dieser Ehrenratsordnung erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden können.

## **§ 1 Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich**

(1) Der Ehrenrat ist zuständig zur Entscheidung über satzungswidriges Verhalten von Mitgliedern und zum Ausgleich von Streitigkeiten. Er ist ferner bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder gegen einen Züchter durch den Vereinsvorstand zuständig und ferner für die Entscheidung des Einspruchs des Zuchtrichters bzw. Züchters.

(2) Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar. Insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg abgeschlossen.

(3) Der Ehrenrat ist auch zuständig für

- a) alle Verstöße gegen die Bestimmungen der Satzung bzw. Ordnung oder Einzelanordnungen, soweit deren Ahndung nicht dem Vereinsvorstand übertragen ist;
- b) Die Verhängung von Vereinsstrafen gemäß § 36 der Satzung.

## **§ 2 Zusammensetzung des Ehrenrates**

(1) Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorsitz und zwei Beisitzern zusammen. Für jedes Mitglied des Ehrenrates ist ein Stellvertreter zu bestellen. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zur Ausübung des staatlichen Richteramtes haben. Die Mitglieder des Ehrenrates müssen Mitglieder des SBV e.V. sein und sollen in der Kynologie erfahren sein.

## **§ 3 Unabhängigkeit**

(1) Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht Mitglieder irgendeines Organs des Verbandes für das Deutsche Hundewesen oder eines Organs eines Mitgliedsvereines sein. Sie dürfen außerdem nicht in einem Dienst- oder Anstellungsverhältnis zum Verband für das Deutsche Hundewesen oder zu einem Mitgliedsverein stehen oder von diesen aus sonstigen Gründen regelmäßige Vergütungen erhalten.

#### **§ 4 Bestellung der Mitglieder des Ehrenrates**

(1) Die Mitgliederversammlung des SBV wählt einzeln sämtliche Mitglieder des Ehrenrates auf die Dauer von drei Jahren.

#### **§ 5 Form des Antrages**

(1) Die das Ehrenratsverfahren betreibende Partei (Antragssteller) hat bei der Geschäftsstelle des SBV eine Antragschrift mit vier Abschriften einzureichen. Damit ist der Antrag erhoben. Der schriftliche Antrag muss die Gründe, aus denen das Verfahren durchgeführt werden soll, und die Beweismittel bezeichnen; evtl. vorhandenes Beweismaterial ist beizufügen. Zulässigkeitsvoraussetzung ist ferner der Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von € 500,00 durch den Antragsteller. Der Vereinsvorstand ist nicht vorschusspflichtig. Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrensverhandlungen (z.B. Ladung von Zeugen und Sachverständigen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

#### **§ 6 Zurückweisung von Anträgen**

(1) Der Ehrenrat kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des Ehrenrates nicht gegeben ist, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen bzw. Vorschläge zur Art der Ordnungsmittel enthalten und wenn der Vorschuss nicht nachgewiesen ist. Die Ablehnung teilt der Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt. Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.

#### **§ 7 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden**

(1) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung (Einwurf-Einschreiben) der Antragschrift an den Antragsgegner mit der Aufforderung, innerhalb von drei Wochen Stellung zu nehmen. Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder ein Beschluss erlassen werden kann. Das hierbei zu fertigende Protokoll ist in einer mündlichen Verhandlung zu verlesen.

#### **§ 8 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung-, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage**

(1) Der Ehrenrat tagt an einem vom Vorsitzenden bestimmten Ort. Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragschrift stattfinden. Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen Beschluss erlassen. Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist sie auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Die von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen oder Sachverständigen sind dann nicht zu vernehmen.

#### **§ 9 Ladung zur mündlichen Verhandlung**

(1) Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständige mittels Einwurf-Einschreiben geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom SBV nach den Sätzen des Gesetzes über die Entscheidung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

#### **§ 10 Vertretung**

(1) Jede Partei kann sich durch eine volljährige unbeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim geben, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann insbesondere ein bei einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassener Rechtsanwalt in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht. Eine vom Ehrenrat getroffene Kostenentscheidung erfasst nicht die Kosten einer solchen Vertretung oder anwaltschaftlichen Beratung. Diese Kosten trägt diejenige Partei, welche den Auftrag an den Bevollmächtigten erteilt hat. Von dieser Regelung wird ein evtl. Ersatzanspruch nach dem staatlichen Recht nicht berührt.

#### **§ 11 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit**

(1) Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Der Ehrenrat kann Zuhörer zulassen.

## **§ 12 Verfahrensgestaltung**

(1) Der Ehrenrat soll den Sachverhalt ausreichend erforschen, er hat die allgemein gültigen Verfahrensgrundsätze zu beachten und den Beteiligten ausreichend das rechtliche Gehör zu gewähren.

(2) Der Ehrenrat soll in geeigneten Fällen jederzeit auf eine gütliche Einigung der Parteien hinwirken. Im Übrigen gestaltet der Ehrenrat sein Verfahren nach seinem freien Ermessen. Er kann Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß heranziehen.

## **§ 13 Ablehnung eines Mitgliedes des Ehrenrates**

(1) Die Ablehnung des Ehrenrates im Ganzen ist unzulässig.

(2) Die Ablehnung ist in den Fällen des § 41 ZPO sowie in dem Fall, dass das Mitglied des Ehrenrates die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert, stets begründet.

(3) Wird ein Mitglied des Ehrenrates abgelehnt, so soll er sich zur Ablehnung äußern. Seine Stellungnahme ist beiden Parteien zuzuleiten. Der Ehrenrat kann die Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit für begründet erklären. Bei dieser Entscheidung wirkt der Stellvertreter des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates mit. Dieser tritt dann an die Stelle des abgelehnten Mitgliedes des Ehrenrates. Erachtet der Ehrenrat die Ablehnung für unbegründet, so kann er dem Verfahren Fortgang geben.

## **§ 14 Protokoll**

(1) Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, dessen Inhalt der Vorsitzende diktiert. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

(2) Das Protokoll soll enthalten:

- a) die Bezeichnung und Besetzung des Ehrenrates;
- b) Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung;
- c) die Bezeichnung des Streitgegenstandes;
- d) die Namen der erschienenen Personen, gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
- e) die Erklärungen der Parteien, dass der Ehrenrat ordnungsgemäß besetzt und zuständig ist;
- f) die Erklärungen der Parteien zur Höhe des Streitwertes sowie dessen Festsetzung durch den Ehrenrat;
- g) den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleichs;
- h) die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen;
- i) den wesentlichen Inhalt von Zeugen- und Sachverständigenaussagen;
- j) den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins;
- k) die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder sonst zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden sind;
- l) die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozesshandlungen;
- m) die Erklärung der Parteien, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt worden ist;
- n) den Beschluss, wann und wie er bekannt gegeben wird;
- o) die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

(3) Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und von einem evtl. bestellten Protokollführer zu unterzeichnen. Ist vom Ehrenrat ein Mitglied des Ehrenrates mit der Vornahme einer Beweisaufnahme beauftragt worden, so hat dieser die entsprechende Niederschrift zu unterschreiben.

## **§ 15 Vergleich**

(1) Im Interesse des Vereinsfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden. Ein Vergleich ist in die Niederschrift aufzunehmen, zu verlesen und von den Beteiligten zu genehmigen. Der Vergleich ist unter Angabe des Tages des Zustandekommens von sämtlichen Mitgliedern des Ehrenrates und von den Parteien (ihren Bevollmächtigten) zu unterschreiben. In diesem Fall hat der Vergleich nur die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs.

## **§ 16 Erlass der Entscheidung des Ehrenrates**

(1) Vor dem Erlass einer Entscheidung des Ehrenrates erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Materiell stützender Ehrenrat seine Entscheidung auf das einschlägige Vereins- und Verbandrecht. Im Übrigen können die Grundsätze des einschlägigen materiellen staatlichen Rechts herangezogen werden. Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrates zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

(2) Die schriftlich abzufassende Entscheidung des Ehrenrates soll enthalten:

- a) die Bezeichnung des Ehrenrates und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben;

- b) die Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (Vor- und Zuname, Beruf und Anschrift), ggf. der gesetzlichen Vertreter und der Verfahrensbevollmächtigten (Vor- und Zuname, Beruf, Anschrift);
  - c) die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten;
  - d) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, evtl. wie er sich auf Grund der Beweisaufnahme ergeben hat;
  - e) die Entscheidungsgründe.
- (3) Die Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrenrates, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben. Der Tag der letzten Unterschrift ist zu vermerken.

### **§ 17 Kosten des Verfahrens**

- (1) Die Kosten sind entsprechend dem Grundsatz des Obsiegens und Unterliegens zu verteilen.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie Verfahrenskosten.
- (3) Für das Tätigwerden des Ehrenrates werden Verfahrenskosten erhoben. Diese setzen sich aus einer Verwaltungskostenpauschale und den Kosten zusammen, die den Mitgliedern des Ehrenrates einschließlich des Protokollführers und den Zeugen sowie Sachverständigen entstanden sind. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt in schriftlichen Verfahren € 125,00, in Verfahren, in denen eine mündliche Verhandlung stattfindet, € 200,00, bei angeordneter Beweisaufnahme € 250,00. Wird ein Antrag auf Tätigwerden des Ehrenrates zurückgenommen, bevor dieser eine verfahrenleitende Entscheidung getroffen hat, ermäßigt sich die Verwaltungskostenpauschale auf € 100,00. Wird ein Antrag als unzulässig zurückgewiesen, werden die Kosten mindestens in Höhe der Verwaltungskosten für ein schriftliches Verfahren festgesetzt. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Verpflichtung, die Kosten des Verfahrens zu tragen, die Vorschriften der §§ 91-93, 95-100 der Zivilprozessordnung (ZPO) entsprechend. Der Streitwert wird vom Ehrenrat festgesetzt. Er soll zwischen € 2.000,00 und € 20.000,00 festgesetzt werden. Die Bestimmung des Streitwertes orientiert sich an den Berechnungsgrundsätzen der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Gerichtskostengesetzes (GKG).

### **§ 18 Vollstreckung**

- (1) Die Entscheidungen des Ehrenrates werden von der jeweiligen Partei vollstreckt.

### **§ 19 Hinterlegung der Entscheidung**

- (1) Je eine Ausfertigung der Entscheidung des Ehrenrates, die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Mitgliedern des Ehrenrates unterschrieben worden ist, ist den Parteien durch einen Gerichtsvollzieher zuzustellen. Den Auftrag hierzu erteilt der Vorsitzende im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Die Urschrift der (von den Mitgliedern des Ehrenrates unterschriebenen) Entscheidung ist mit den Zustellungsurkunden zu verbinden und vom Vorsitzenden im eigenen und im Namen der übrigen Mitglieder des Ehrenrates bei der Geschäftsstelle des SBV zu hinterlegen.
- (2) Die Akten rechtskräftig abgeschlossener Verfahren werden bei der Geschäftsstelle des SBV in einem besonderen Ordner mit der Bezeichnung „Rechtskräftig abgeschlossene Verfahren des Ehrenrates“ aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen nicht entgegenstehen. Der jeweilige Vorsitzende des Ehrenrates hat jederzeit ungehinderten Zugang zu alle Verfahrensakten.

Diese vorstehende Ehrenrats-Ordnung wurde am 14.09.2013 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.